IGfH-Arbeitsgruppe

Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung

Für eine Erziehung in Freiheit

Grundsatzfragen 50

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
IGFH-Sektion Bundesrepublik Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.

Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung
Für eine Erziehung in Freiheit

Bereits 1995 (²1997) hatten die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband in einer Broschüre „Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe" vorgebracht. Ziel war es, „noch einmal die Praxis dieser ehemals weit verbreiteten repressiven Variante der Heimerziehung sichtbar zu machen und die Argumente, die gegen sie sprechen, hervorzuheben". Heute kommen neue Formen freiheitsentziehender Maßnahmen nicht mehr einfach als solche daher, sondern haben sich gleichsam neu erfunden. Durch zahlreiche neue Formen von „Grauzonen" des Einschlusses in Form diverser „Time-out-Räume" und „-zeiten" sowie manchmal im Gewande des „intensiv-pädagogischen Arrangements" werden Formen der Geschlossenen Unterbringung (GU) und des Freiheitsentzuges für Heranwachsende wieder hoffähig.

Die in dieser Neufassung der „Argumente gegen geschlossene Unterbringung" akzentuierte Ablehnung jeglicher Form von GU resultiert daraus, dass es aus Sicht der IGfH keine grundlegenden neuen Erkenntnisse gibt, die für GU sprächen und dass nach wie vor erhebliche juristische Unsicherheiten bestehen bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe sowie der Verfahren, die zur GU führen. Das Buch zeigt: Es geht um das Recht, nicht nur gewaltfrei, sondern auch in Freiheit erzogen zu werden!

AG der IGfH

Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in den Hilfen zur Erziehung

Für eine Erziehung in Freiheit

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

IGFH-Sektion Bundesrepublik Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

IfGH Arbeitsgruppe, Argumente gegen Geschlossene Unterbringung
und Zwang in den Hilfen zur Erziehung
Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Frankfurt am Main, 2013

WALHALLA Digital:
Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2013
Satz: Marina Groth
Herstellung und Vertrieb: Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 95710600

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

1. Der Streitfall Geschlossene Unterbringung 9

1.1. Geschlossene Unterbringung – eine erste Annäherung 9

1.2. Die Geschichte der GU-Diskussion und die IGfH 19

1.2.1 Die Tradition des Wegsperrens, der autoritären Fürsorge und ihre Kritik 20

1.2.2 Geschlossenheit und Zwang in der DDR-Jugendhilfepraxis 32

1.3 Die Situation heute: Die Renaissance freiheitsentziehender Maßnahmen am Ende des 20. Jahrhunderts 35

2. Geschlossene Unterbringung: Begründungen, Empirie, pädagogische und strukturelle Gegenargumente 45

2.1 Differenzierende Begründungen für Geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen 45

2.2 Zur Diskussion neuerer empirischer Erkenntnisse zur Geschlossenen Unterbringung bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen 52

2.3 Pädagogische, jugendhilfepolitische und -systematische Argumente gegen Geschlossene Unterbringung und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe 66

3. Rechtliche Argumente gegen Geschlossene Unterbringung
Hannelore Häbel 73

4. Schlussbemerkung 89

Literatur 93

Internetquellen 103

Mitglieder der AG der IGfH 104

„Nur am Widerspruch des Seiendem zu dem,
was zu sein es behauptet, läßt Wesen sich erkennen."

(Th. W. Adorno – Negative Dialektik)

Vorwort

Bereits 1995 hatten die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und der Paritätische Wohlfahrtsverband in einer Broschüre „Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe" vorgebracht. Ziel war es, „noch einmal die Praxis dieser ehemals weit verbreiteten repressiven Variante der Heimerziehung sichtbar zu machen und die Argumente, die gegen sie sprechen, hervorzuheben", und zu erreichen, „die Praxis geschlossener Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe und die Diskussion hierüber endgültig zu beenden" (aus dem damaligen Vorwort). Als nach Inkrafttreten des KJHG (SGB VIII) 1990/1991, das bekanntlich „Geschlossene Unterbringung" nicht vorsieht, aber auch nicht – wie dies die IGfH als einziger Fachverband im Gesetzgebungsverfahren gefordert hatte – explizit ausschließt, mit gewisser zeitlicher Verzögerung 1996 dieses Segment der Kinder- und Jugendhilfe mit 122 Plätzen seinen historischen Tiefstand erreicht hatte, schien die Perspektive der endgültigen Abschaffung der Praxis des Einschlusses möglich, schien die Geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Jugendhilfe ihrem definitiven Ende zuzugehen.

Heute – gut 17 Jahre später – hat sich die Situation, gemessen an diesem Ziel, dramatisch verschlechtert: Nicht nur hat sich die Zahl der nunmehr häufig als „fakultativ geschlossen" beschriebenen Plätze mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe verdrei- bis vervierfacht, sondern es haben sich darüber hinaus zahlreiche neue Formen von „Grauzonen" des Einschlusses in Form diverser „Time-out-Räume" und „-zeiten" entwickelt. All diese neuen Formen freiheitsentziehender Maßnahmen kommen nicht mehr einfach als „Geschlossene Unterbringung" daher, sondern haben sich gleichsam neu erfunden, drücken aber – häufig mit dem Adjektiv „intensiv" oder „intensivpädagogisch" verbunden – in euphemistischer Sprache der Sache nach nichts anderes aus als „Geschlossene Unterbringung" in (s)einer modernisierten Form.

Aus diesem Grund und zusätzlich motiviert durch die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung" und „Sexueller Kindesmissbrauch"[1] sowie der Einsicht,

---

[1] Der Runde Tisch Heimerziehung (RTH), der auf Beschluss des Deutschen Bundestages und Empfehlung des Petitionsausschusses zwecks Aufarbeitung der Heimerziehung in den 1950er- und 1960er-Jahren der BRD eingerichtet wurde, tagte zwischen 2009 und Dezember 2010; sein Abschlussbericht wurde im Januar 2011 vorgelegt (s. unter: www.rundertisch-heimerziehung.de). Der z. T. parallel tagende und im Vergleich deutlich prominenter und unter der Schirmherrschaft von gleich drei Ministerinnen besetzte Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch hat ebenfalls seinen Abschlussbericht 2011 vorgelegt (vgl. www.rundertisch-kindesmissbrauch.de). In den Ergebnissen zeigen beide Runde Tische u. a., dass Systeme umso anfälliger für Gewalt und Übergriffe sind, desto geschlossener sie sind, wobei „Geschlossenheit" sich hier nicht auf bauliche Abgeschlossenheit und Freiheitsentziehung beschränkt, sondern auch in besonderen Nähe- und Abhängigkeitsverhältnissen oder ideologischen Systemen bestehen kann.

dass ganz offensichtlich neue Generationen sozialpädagogischer Fachkräfte sich auch immer wieder neu zu zentralen Themen ihrer Praxis positionieren müssen, haben wir – die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) – beschlossen, die zwischenzeitlich vergriffenen „Argumente gegen geschlossene Unterbringung“ in aktualisierter und überarbeiteter Form noch einmal vorzulegen, wobei unser Ziel nach wie vor darin besteht, dazu beizutragen, die Praxis Geschlossener Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe zu beenden.

Die Überarbeitung ist dabei grundsätzlicher ausgefallen als ursprünglich beabsichtigt und insbesondere ergänzt durch eine Auseinandersetzung mit zwischenzeitlich neuen empirischen Erkenntnissen, Entwicklungen in der Rechtsdebatte sowie um eine gesellschaftliche Verortung der ablaufenden Prozesse durch Bezug auf angrenzende kriminal- und gesellschaftspolitische Diskurse. Wo immer möglich, weil immer noch aktuell, haben wir uns an dem ursprünglichen Text orientiert, um den Charakter einer fachpolitischen Intervention zu erhalten. Eines nämlich ist trotz allem gleich geblieben: Die Frage der „Geschlossenen Unterbringung“ resp. „freiheitsentziehender Maßnahmen“ im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe ist in erster Linie eine politische Frage – im engeren politischem wie im fachpolitischem Sinne – und erst sekundär eine rechtliche und pädagogische, auch wenn die „Neuerfindung“ und neue Legitimierung von Zwangselementen und „Geschlossener Unterbringung“ sich primär in diesen Diskursen verankern bzw. solche Diskurselemente nutzen.

Da die IGfH ein Fachverband für erzieherische Hilfen ist, der sich für deren Weiterentwicklung und einer sozialpädagogisch ausgerichteten Professionalisierung „auf der Höhe der Zeit“ stark macht und sich in den letzten Jahren zudem vermehrt des Themas Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie deren Partizipation zugewandt hat, kann und will vor dieser verbandspolitischen Ausrichtung und Geschichte unsere Einlassung zu dem Thema „GU“ nicht neutral sein. Dies bedeutet aber keineswegs, dass wir interessiert wären an einer ideologischen Debatte oder einer Re-Ideologisierung – jenseits evtl. möglicher Empirie – das Wort reden. Das Gegenteil ist der Fall. Es war schließlich die IGfH, die bereits 1980 – vor allen anderen – eine bundesweite Studie zur „Indikation von GU“ initiiert hat, die allerdings u. a. ob Boykotts der Länder so nicht zustande kam.

Unser „Konservativismus“ hinsichtlich der Ablehnung jeglicher Form von GU resultiert daraus, dass es aus unserer Sicht keine grundlegenden neuen Erkenntnisse gibt, die für GU sprächen und dass nach wie vor erhebliche juristische Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe sowie der Verfahren, die zur „GU“ führen, bestehen, und die Nachteile in fachlicher Hinsicht bezogen auf

Einzelfälle wie das Jugendhilfesystem als ganzem evtl. im Einzelfall erzielbare positive Effekte bei Weitem übertreffen. Deshalb handelt es sich bei Fragen um GU nicht nur um Fragen der Humanität, die sich ja bekanntlich darin zeigt, wie eine Gesellschaft mit ihren Schwächsten umgeht, sondern auch um Fragen der Effektivität der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Und: Es geht um das Recht, nicht nur gewaltfrei, sondern auch in Freiheit erzogen zu werden.

Frankfurt/M., im Oktober 2013

1. Der Streitfall Geschlossene Unterbringung

Immer wenn „sich die demokratische Gesellschaft in Phasen der Depression, der politischen Unlust, der Ängstlichkeit und des Rufes nach Recht und Ordnung (befindet), wird alsbald auch nach mehr geschlossenen Heimen für Kinder und Jugendliche gerufen, nach Einschränkung der Finanzlast für soziale Hilfen und gleichzeitig nach einer entschlosseneren Polizei, einer Justiz, die kurzen Prozess zu machen versteht und nach sicheren Gefängnissen" – unabhängig von der Leistungsfähigkeit der offenen Hilfen und der gegenwärtigen Heimerziehung.

Wolfgang Bäuerle (1983, 284; Original 1977)

1.1 Geschlossene Unterbringung – eine erste Annäherung

Die „Geschlossene Unterbringung" (GU) bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen (FM oder FEM) gelten nach wie vor als der Streitfall der Jugendhilfe schlechthin, auch wenn eigentlich schon alles über sie gesagt ist, die Befassung mit diesem Thema eher wellenförmig erfolgt und zur Zeit nicht en vogue wäre, gäbe es nicht den „Haasenburg-Skandal", der im Sommer 2013 wegen des Vorwurfs menschenverachtender Praktiken in einer Einrichtung mit freiheitsentziehenden Maßnahmen im Land Brandenburg nicht nur die Fachwelt aufgeschreckt hat. Andere Debatten – wie z. B. um Kinderschutz oder genereller frühkindliche Erziehung, Bildung oder Inklusion – beherrschen die Tagesordnung. Hinzu kommt, dass die GU trotz des de facto stattgefundenen Ausbaus gesicherter Plätze auf ca. 400[2] und 1049 betroffenen Kindern/Jugendlichen (www.destatis.de) bei über 65.000 Heimunterbringungen Ende 2011 selbst bei noch weiteren geplanten Plätzen und einer zunehmenden „Grauzone" vor allem im Gebrauch diverser Formen von „Time-out-Räumen" und „-prozeduren" in der (fach-)öffentlichen Wahrnehmung einen „Sonderfall von statistischer Irrelevanz" (Winkler) darstellt. Aber was meinen wir eigentlich, wenn wir von GU bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) sprechen?

Geschlossene Unterbringung bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen

Geschlossene Unterbringung ist Freiheitsentzug. Ein Freiheitsentzug ist immer dann gegeben, wenn (1) eine Person gegen ihren Willen in der persönlichen Freiheit eingeschränkt wird; (2) Dauer und Stärke der Geschlossenheit

---

[2] Darüber, wie viele Plätze es wirklich gibt, die geschlossen oder fakultativ geschlossen sind, gibt es keine klaren Erkenntnisse, sondern lediglich unterschiedliche Einschätzungen, die zwischen 375–400 schwanken, was ein Skandal ist, denn über die Betriebserlaubnisverfahren müssten die LJÄ dies eigentlich wissen. Schon Permien/Hoops (2006) haben angemerkt, dass sie in ihrer Untersuchung Einrichtungen gefunden haben, die langjährig geschlossen unterbringen, ohne dass ihre Plätze in irgendeiner Statistik auftauchen.